

25. / II. 1915.

Die Schaffung von Vormundschaftsräten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 5. Jänner an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, daß die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 betreffend eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in mehreren Belangen auch den Geschäftskreis der politischen Behörde berührt. Die Aufmerksamkeit dieser letzteren wird auf die einschlägige Gesetzesbestimmung gelenkt, wonach der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem **Kind mit Einwilligung der Mutter und des Kindes**

oder, wenn dieses minderjährig ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben kann. Daß das Recht der Namensgebung nicht auch die Uebertragung des Adels umfassen kann, ist — schon im Hinblick auf den ersten Absatz dieses Paragraphen — selbstverständlich.

Den Schutz unehelicher Kinder betreffend, wird das Gericht ermächtigt, erforderlichenfalls von Amts wegen zu veranlassen, daß über das Heimatrecht des Kindes entschieden werde, wenn für das uneheliche Kind die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muß. Die Novelle sieht ferner zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten die Bildung von Vormundschaftsräten als eine behördliche Einrichtung vor, bei deren Organisation die politischen Behörden insofern mitzuwirken haben, als die Sprengel der Vormundschaftsräte nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes- (Kreis-) Gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen sind. Dasselbe gilt für die Aenderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes- (Kreis-) Gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht; er soll die Aufgaben übernehmen, die bisher vielfach von den Gemeindevorstellungen in der Waisenpflege versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht bestellt. Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.